

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Eisenbahn-Bundesamt

- Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart -
Olgastr. 13
70182 Stuttgart

per Fax: 22816 - 199

Esslingen, den 05.07.2012

AZ: S21-GMW

„Stuttgart 21“ / Grundwassermanagement (GWM)

hier: 5. Plänänderung zum PFA 1.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kritischer Beobachter des Tunnelprojektes „Stuttgart 21“ bitte ich um Ihre Auskunft, ob Ihrerseits beabsichtigt ist, die von der Deutschen Bahn AG zum Planfeststellungsabschnitt 1.1 beantragte 5. Planänderung zu genehmigen, bevor das Planfeststellungsverfahren für die inzwischen beantragte 7. Planänderung abgeschlossen ist.

Meine Anfrage hat folgenden Hintergrund:

Die 5. Planänderung betrifft die Errichtung eines „zentralen Grundwassermanagements“ (GWM). Sie hatten die 5. Planänderung genehmigt mit Bescheid vom 30.04.2010. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat Ihren Bescheid für rechtswidrig erklärt mit Beschluss vom 15.12.2011 (Az.: 5 S 2100/11); der Bescheid darf nicht vollzogen werden. Inzwischen hat die Deutsche Bahn AG eine Verdoppelung der Grundwasserentnahmemenge beantragt; auf dem Gelände des (zumindest voreilig, und schon deshalb rechtswidrig) abgerissenen Südflügels des Bonatz-Baus soll eine zweite GWM-Anlage erreicht werden (7. Planänderung). Wegen dieser 7. Planänderung ist ein erneutes Planfeststellungsverfahren mit öffentlicher Anhörung erforderlich.

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Der aktuellen Presse habe ich entnommen, dass die Deutsche Bahn AG Ihre (erneute) Genehmigung der 5. Planänderung erwartet, um Anfang des Jahres 2013 die erste GWM-Anlage in Betrieb zu nehmen und auf Basis der (erst) dann genehmigten, für eine Fertigstellung freilich nicht ausreichenden Grundwasserentnahme mit dem Ausheben der Baugruben zu beginnen. In einer Mitteilung des sogenannten Kommunikationsbüros des „Bahnprojekts Stuttgart-Ulm“ vom 29.06.2012 (siehe Anlage) heißt es hierzu, dass „auf Basis der bestehenden Beschlüsse Anfang 2013 mit den Baumaßnahmen am Bahnhofstrog wie geplant begonnen (werde)“. Weiter wird dort behauptet, „dass die bestehenden Beschlüsse für den Beginn der Baumaßnahmen ausreichend (seien)“; dies bestätige „auch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 11.08.2011“.

Abgesehen davon, dass hier anscheinend der Beschluss des VGH vom 01.08.2011 (Az.: 5 S 1908/11) gemeint ist, gebe ich zu bedenken, dass die Rechtsauffassung des sogenannten Kommunikationsbüros nicht zutrifft. Der VGH hat in dem genannten Beschluss (S. 13) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Planfeststellungsbeschlüsse funktionslos werden, wenn die Verhältnisse wegen ihrer tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreichen, „der die Verwirklichung der bestehenden Planung“ auf unabsehbare Zeit ausschließt. Einen solchen Zustand hat der VGH dort zwar noch nicht gesehen, weil er von „bautechnischen Alternativen“ ausgegangen ist, um die bestehende Planung auf Basis der bestehenden Genehmigungen zu verwirklichen. Es ist aber offensichtlich nicht so, dass die Vorhabenträgerin auf der Basis von bestehenden Genehmigungen mit dem Bau „beginnen“ darf, wenn das Projekt nur auf der Basis von noch nicht genehmigten Änderungen „verwirklicht“ werden kann.

Wenn das Planfeststellungsverfahren zur 7. Planänderung nicht schon vorab zur Farce verkommen soll, kann es nicht sein, dass der Deutschen Bahn AG schon jetzt Eingriffe in das Grundwasser zum Zwecke von Baumaßnahmen genehmigt werden, die nur unter der Voraussetzung einer Genehmigung auch der 7. Planänderung vollendet werden können. Hieraus ergibt sich meines Erachtens zwangsläufig, dass auch die 5. Planänderung erst dann genehmigt werden kann, wenn das Planfeststellungsverfahren zur 7. Planänderung abgeschlossen ist und die 7. Planänderung sich als genehmigungsfähig erweisen sollte. Welchen Sinn hätte ein Planfeststellungsverfahren, an dessen Anfang feststeht, dass es praktisch nur mit einer Genehmigung der beantragten Planänderung enden kann?

Für Ihre Auskunft danke ich Ihnen schon vorab und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt